Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Angela Jahr

Vorlage

Datum: 25.04.2005
Vorlage FB I/067/2005

TOP	Betreff **1. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 11.11.2002** **- Änderung des Gebührentarifs -**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt:

den nachstehenden 1. Nachtrag zur Verwaltungsgebührensatzung vom 11.11.2002:

§ 1

In den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung wird die Gebührentarif-Nr. 15 und der dazugehörige Gebührensatz wie folgt aufgenommen:

Gebührentarif-Nr. 15	Gebühr
„Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)“	**4,50 €**

§ 2

Der 1. Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Mit Stand April 2005 ist durch den Städte- und Gemeindebund NW eine neue Verwaltungsgebühren-Mustersatzung erschienen. Ein Abgleich mit der bisherigen

Mustersatzung, die auch gleichzeitig die Grundlage für die z. Zt. gültige Verwaltungsgebührensatzung sowie die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung mit den Gebührentarifen der Stadt Hückeswagen vom 11.11.2002 ist, ergab, dass der Gebührentarif: **„Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)“, Gebühr 4,50 €** neu aufgenommen worden ist.

Mit In-Kraft-Treten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages werden die Befreiungstatbestände der Rundfunkgebührenpflicht nunmehr ausdrücklich hierin geregelt. Wichtigste Regelung aus diesem Vertag ist aus kommunaler Sicht Art. 5 § 6. Die Befreiungstatbestände werden nunmehr ausdrücklich im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt. Damit entfallen die entsprechenden Befreiungsverordnungen der Länder. Mit der Neuregelung wird damit eine Erleichterung des Verfahrens erreicht. Für den Antrag sind zukünftig nicht mehr die Sozialbehörden, sondern es ist unmittelbar die GEZ zuständig. Die Rundfunkanstalten und die GEZ gehen allerdings davon aus, dass zahlreiche Antragsteller sich nach wie vor an die Sozialbehörden wenden, um einen Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen.
Angesichts der eindeutigen Regelung im Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind die Kommunen nicht mehr für die Prüfung der Befreiungstatbestände zuständig. Die Sozialbehörden sind daher **nicht verpflichtet**, einen Vordruck der GEZ auszufüllen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis entsprechende Antragsformulare auszufüllen. Nach dem Erkenntnisstand des Städte- und Gemeindebundes NW ist die GEZ allerdings nicht bereit, eine angemessene Kostenerstattung für eine solche Verwaltungshilfe der Städte und Gemeinden zu leisten.
Soweit die Sozialbehörden auf freiwilliger Basis bereit sind, das Antragsformular zu bearbeiten, sollte für diese Leistung eine Verwaltungsgebühr von dem Antragsteller erhoben werden, um die Kosten des Verwaltungsaufwandes zu refinanzieren. Hierfür muss eine Gebührenstelle in der Verwaltungsgebührensatzung geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei 1-2 Anträgen täglich, eine Verbesserung des Jahresergebnisses um 500,00 € - 1.000,00 €

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Angela Jahr